
TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Studien- und Prüfungszeit im Studiengang "Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung")**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 616/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Studien- und Prüfungszeit für den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ auf fünf Jahre zu erhöhen. Dieser Zeitraum soll sodann auch als Regelstudienzeit zugrunde gelegt werden können.

Damit werde den durch die Reform 2002/2003 (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. I S. 2592 f.) vorgenommenen Änderungen und tatsächlichen Anforderungen des Studiengangs angemessen Rechnung getragen.

Die tatsächliche Studiendauer einschließlich der Prüfungszeit im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ sei nach der Reform 2002/2003 von 9,6 Semestern (2006, damals noch „Abschluss Staatsexamen“) auf 11,3 Semester (2016) angestiegen. Als Gründe für den Anstieg würden insbesondere die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Erweiterung des Studiums um Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen angesehen. Im Zuge der Reform 2002/2003 habe die Erwartung bestanden, dass die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Erweiterung des Studenumfangs nicht mehr als ein weiteres Semester Studienzeit erfordern würden. Dementsprechend sei die Studiendauer gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) auf vier Jahre erhöht und die Dauer für Studium und Prüfungszeitraum insgesamt gemäß § 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG auf viereinhalb Jahre angepasst worden. Diese Prognose

habe sich indessen als zu niedrig erwiesen, wie die tatsächliche durchschnittliche Verlängerung der Studienzeiten zeige.

Verglichen mit Masterstudiengängen sei der für Studium und Prüfungen im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ veranschlagte Zeitraum von viereinhalb Jahren überdies knapp bemessen. Der Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“, dessen Stoffumfang nicht hinter dem von zehensemestrigen Masterstudiengängen zurückbleibe, sei deshalb, was Studien- und Prüfungszeit anbelangt, Masterstudiengängen gleichzustellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Das antragstellende Land Nordrhein-Westfalen hat gebeten, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der 973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.